

# MANDANTEN-

# INFORMATIONSBRIEF

zum 15. Dezember 2020

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen informieren – ein bunter Strauß aus Praxisfragen, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird am **01. März 2021** erscheinen.

**Inhalt**

- 1 Überblick über die aktuellen Corona-Hilfen
- 2 Optimale Steuerklassen bei Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartnern für 2021
- 3 Einführung einer Homeoffice-Pauschale
- 4 Günstig vermieteter Wohnraum
- 5 Neue Entfernungspauschalen ab 2021
- 6 Haushaltsnahe Aufwendungen
- 7 Künstlersozialabgabe 2021
- 8 Sozialversicherungsrechengrößen 2021
- 9 Weitere Informationen

## 1 Überblick über die aktuellen Corona-Hilfen

### Novemberhilfe wird um Dezemberhilfe erweitert

Aktuell im Fokus steht die Novemberhilfe. Diese unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wird nun - aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 10.01.2021 - als Dezemberhilfe für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert.

Antragsberechtigt sind direkt und indirekt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen:

Direkt betroffen sind hierbei alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen hierbei ebenfalls als direkt betroffene Unternehmen.

Als indirekt betroffene Unternehmen zählen alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig

80 % ihrer Umsätze direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Mit der November- und Dezemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes** im November/Dezember 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU)

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November/Dezember 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

### Überbrückungshilfe II und III

Aktuell läuft daneben noch bis zum 31.12.2020 die Unterstützung durch die Überbrückungshilfe II. Anträge hierfür können rückwirkend bis 31.1.2021 gestellt werden. Die Überbrückungshilfe II wird ab dem Januar 2021 durch die Überbrückungshilfe III abgelöst, welche um eine sog. Neustarthilfe erweitert wird. Sie unterstützt Unternehmen, Soloselbständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von der Corona-Krise betroffen sind. Dabei handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert.

Weiterhin soll es – außerhalb der Überbrückungshilfe III – einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geben. Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details durch die Ministerien erarbeitet.

**KfW-Schnellkredit**

Darüber hinaus können Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten den KfW-Schnellkredit nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 € erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

**Daneben: Stundungsmöglichkeiten beim Finanzamt**

Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19.3.2020 – bis zum 31.3.2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30.6.2021. Damit werden die Regelungen des BMF-Schreibens v. 19.3.2020, die bis 31.12.2020 befristet waren, angemessen verlängert.

**2 Optimale Steuerklassen bei Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartnern für 2021**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 veröffentlicht. Es gilt für Ehegatten oder Lebenspartner, die beide Arbeitnehmer sind.

**Steuerklassen prüfen**

Verheiratete oder verpartnerte Arbeitnehmer können zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV und IV/IV mit Faktor wählen. Die Wahl der Steuerklasse beeinflusst nicht nur das Nettoeinkommen, sondern auch die Höhe der Lohnersatzleistungen. Für den Bezug des Arbeitslosengeldes ist die zum Jahresbeginn eingetragene Steuerklasse

entscheidend. Wer im kommenden Jahr mit Arbeitslosigkeit rechnet, sollte deshalb noch in diesem Jahr seine Steuerklasse überprüfen. Die günstigste Steuerklasse ist die Steuerklasse III, gefolgt von der Steuerklassenkombination IV mit Faktor und der Steuerklasse IV ohne Faktor. Zuletzt kommt die Steuerklasse V mit dem höchsten Lohnsteuerabzug und somit den geringsten Nettoeinkommen zu.

**Antragstellung**

Die in diesem Jahr gewählte Steuerklasse wird auch im Kalenderjahr 2021 angewendet. Soll die ursprüngliche Steuerklassenkombination nicht weiter gelten, so kann eine andere Steuerklasse beim Wohnsitzfinanzamt bis zum Ende 2020 beantragt werden. Vordrucke zum Steuerklassenwechsel stehen im Internet zum Download zur Verfügung, beispielsweise im Formularcenter der Finanzverwaltung. Der Antrag selbst muss jedoch ausgedruckt und zum Finanzamt geschickt werden. Eine elektronische Variante steht noch nicht zur Verfügung.

**Auswirkungen der Steuerklassenwahl oder des Faktorverfahrens**

Die Steuerklassenkombination III/V ist denjenigen Paaren zu empfehlen, deren Bruttolöhne sich etwa auf zwei Drittel und ein Drittel auf die Ehepartner verteilen. Liegen die Löhne noch weiter auseinander, führt die Kombination III/V in der Regel zu Steuernachzahlungen.

Die Steuerklasse IV/IV ist optimal bei annähernd gleichem Arbeitseinkommen der Ehe- und Lebenspartner.

Beim Faktorverfahren wird die Lohnsteuerbelastung der Steuerklasse IV bei beiden Ehepartnern in gleichem Umfang verringert. Der Faktor wird aus der voraussichtlichen gemeinsamen Steuerbelastung der Ehepartner berechnet. Die Anwendung des Faktorverfahrens führt in der Regel weder zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung der Lohnsteuer.

### 3 Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Die Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer ließen sich nur unter strengen Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied 2016, dass Aufwendungen für „einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird“ nicht als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten berücksichtigt werden. Das heißt: Einen Schreibtisch im Durchgangszimmer, die Arbeitsecke im Wohnzimmer oder den Laptop auf dem Küchentisch akzeptierte das Finanzamt nicht.

Nun aber reagiert der Gesetzgeber auf die aktuelle „Zwangs-Homeoffice-Situation“ vieler Arbeitnehmer und Selbständiger. Für die Jahre 2020 und 2021 wird Betroffenen auch bei Nichtvorliegen eines als Arbeitszimmers zu qualifizierenden abgeschlossenen Raums in den eigenen vier Wänden eine Pauschale i.H.v 5 EUR pro Tag gewährt. Es zählen aber nur Tage, an denen die Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausübt wurde. Außerdem wird die Pauschale auf einen **Höchstbetrag von 600 EUR** im Jahr gedeckelt (entspricht maximal 120 Tage).

**Achtung:** Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Die Pauschale in Höhe von 1.000 EUR wird bei der Steuerberechnung pauschal vom Einkommen abgezogen für Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Beruf entstehen, etwa Fahrtkosten zur Arbeit, Arbeitskleidung oder Weiterbildungen. Von daher wird sich die Homeoffice-Pauschale wahrscheinlich nur für wenige Arbeitnehmer wirklich im Geldbeutel bemerkbar machen, es sei denn diese können andere (hohe) Werbungskosten – zum Beispiel im Rahmen der Ausstattung des Homeoffice - geltend machen.

### 4 Günstig vermieteter Wohnraum

Bei der Besteuerung von Mieteinnahmen wird die Regelung für besonders günstig vermieteten Wohnraum verbessert. Bisher können Werbungskosten vom Vermieter in diesen Fällen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Diese Grenze sinkt auf 50 %. Damit soll verhindert werden, dass Vermieter aus rein steuerlichen Gründen Mieten erhöhen.

**Hinweis:** Beträgt die Miete zwar mehr als 50 % jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Vermietung mit einer Einkünfteerzielungsabsicht erfolgt. Der Nachweis wird hierbei mittels einer sog. Überschussprognose über einen Vermietungszeitraum von 30 Jahren geführt.

### 5 Neue Entfernungspauschalen ab 2021

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 0,35 € für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird die erhöhte Entfernungspauschale dann noch einmal auf 0,38 € je Entfernungskilometer aufgestockt.

**Achtung:** Unberührt bleiben die Regelungen für die ersten 20 Entfernungskilometer. Hier gilt weiterhin der Abzug von 0,30 € je vollem Kilometer.

#### Beispiel

A fährt an 110 Tagen 40 Kilometer zu seiner ersten Tätigkeitsstätte. Für das Jahr 2021 ergibt sich folgende Pauschale:

- 110 Arbeitstage x 20 Kilometer (einfache Fahrt) zu je 0,30 € Pendlerpauschale = 660 €
- 110 Arbeitstage x 20 Kilometer (einfache Fahrt) zu je 0,35 € Pendlerpauschale = 770 €

Insgesamt ermittelt sich für A ein Pauschalabzug von 1.430 €

Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich verkehrsmittelunabhängig gewährt. Sie ist damit nicht an die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels gebunden. Fahrradfahrer, Bahnfahrer oder Mitglieder von Fahrgemeinschaften profitieren in gleicher Weise wie Fernpendler, die mit dem (eigenen) Pkw fahren.

**Hinweis:** Nach einem aktuellen Urteil des BFH werden im Fall eines Unfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte Heilungskosten nicht von der Entfernungspauschale abgedeckt. Daher können diese als Werbungskosten steuermindernd in Abzug gebracht werden. Arbeitnehmer, die auf ihrem Weg zur Arbeit einen Unfall erlitten haben, sollten daher alle damit zusammenhängenden Belege (Rechnungen von Arztbehandlungen und Physiotherapie aber auch den Polizeibericht) sammeln, um im Zweifel die entsprechenden Kosten dem FA gegenüber nachweisen zu können.

## 6 Haushaltsnahe Aufwendungen

Zum Jahresende sollte geprüft werden, ob bereits der Rahmen für Steuererminderungen ausgeschöpft ist, der für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Privathaushalt beansprucht werden kann.

Gegebenenfalls ist zu erwägen, begünstigte Arbeiten **noch in das Jahr 2020 vorzuziehen** oder aber in das Jahr 2021 zu verschieben, wenn die Höchstbeträge bereits ausgeschöpft sind. Maßgeblich für die Gewährung der Steuerermäßigung ist das Jahr, **in dem die Rechnung gezahlt wird.**

**Hinweise:** Begünstigt sind stets nur Aufwendungen für **Arbeitsleistungen**, niemals der Materialaufwand. Der Steuerabzug wird nur gewährt, wenn über die durchgeführten Arbeiten eine Rechnung vorliegt, die unbar – also rgm. durch Überweisung - beglichen wurde. Die Abzugsfähigkeit von

Aufwendungen für begünstigte Tätigkeiten ist auch gegeben, wenn sich der Haushalt in einem **Heim** befindet (z. B. Altenheim, Pflegeheim oder Wohnstift) – die Aufwendungen müssen dann aber von der im Heim untergebrachten Person getragen werden.

## 7 Künstlersozialabgabe 2021

Der Beitragssatz für die Künstlersozialabgabe wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich mittels Verordnung festgelegt. 2017 lag der Beitragssatz noch bei 4,8 % und sank dann ab 2018 auf 4,2 %. Gemäß der aktuellen Künstlersozialabgabeverordnung bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2021 unverändert bei 4,2 %. Die eigentlich angedachte Erhöhung wurde aufgrund der Corona-Krise nicht umgesetzt. Stattdessen wurden zusätzliche Bundesmittel eingesetzt („Entlastungszuschuss“).

## 8 Sozialversicherungsrechengrößen 2021

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2021 beschlossen. Demnach gelten für 2021 folgende Werte:

| Werte in €                          | West     |            | Ost      |           |
|-------------------------------------|----------|------------|----------|-----------|
|                                     | Monat    | Jahr       | Monat    | Jahr      |
| Allgemeine Rentenversicherung       | 7.100,00 | 85.200,00  | 6.700,00 | 80.400,00 |
| Knappschaftliche Rentenversicherung | 8.700,00 | 104.400,00 | 8.250,00 | 99.000,00 |
| Arbeitslosenversicherung            | 7.100,00 | 85.200,00  | 6.700,00 | 80.400,00 |
| Kranken- und Pflegeversicherung     | 4.837,50 | 58.050,00  | 4.837,50 | 58.050,00 |

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich auf 5.362,50 € monatlich bzw. 64.350 € jährlich festgelegt.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung auf monatlich 3.290 € (West) bzw. 3.115 € (Ost) und somit jährlich auf 39.480 € (West) bzw. 37.380 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 41.541 €.

## 9 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.